

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	29.10.2015

Erweiterung der Feuer- und Rettungswache Köln Chorweiler Ds.-Nr. 0991/2015

In der Sitzung der Bezirksvertretung 6 vom 11.06.2015 wurde im Rahmen der Erörterungen der Beschlussvorlage „*Erweiterung der Feuer- und Rettungswache Köln Chorweiler, Kosten-erhöhungsbeschluss (Ds.-Nr. 0991/2015)*“ um eine nähere Erläuterung zu Punkt 4b, Unterpunkte 2-8 gebeten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Den ursprünglich geplanten Kosten lt. Baubeschluss (Ds.-Nr. 3801/2012) lag eine durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Kostenberechnung (Abschluss Leistungsphase 3) zu Grunde.

Die anschließende Ausführungsplanung (Leistungsphase 5), die parallel laufende Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6) sowie die fortgeschriebene Kostenberechnung führten zu einer Kostenerhöhung von 459.441 Euro.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Faktoren der Kostenerhöhung (Unterpunkte 2-8 der Ds.-Nr. 0991/2015) näher erläutert.

(2) Ursprünglich war ein ebener Hallenboden ohne Bodeneinläufe geplant. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass die Menge des Wassers, welches bei Regen- oder Schneewetter von den einfahrenden Fahrzeugen abtropft, großflächige Pfützen verursachen würde. Zur Vermeidung dieser Pfützen und einer dadurch latenten Unfallgefahr sind die Ausführung eines Gefälles der Bodenplatte in der Fahrzeughalle und der Einbau einer Ablauf- und Verdunstungsrinne erforderlich.

nähere Erläuterung:

Die Vorgaben des Umweltamtes ließen Bodeneinläufe in der Fahrzeughalle nicht zu. Aus diesem Grunde wurde ein ebener Hallenboden ohne Abläufe geplant. Nach einem Dienstunfall durch Ausrutschen auf dem nassen Hallenboden einer anderen Halle wurde zusammen mit den Fachingenieuren und der Fachkraft für Arbeitssicherheit die Alternative der Verdunstungsrinnen erarbeitet, der das Umweltamt zugestimmt hat.

(3) Zur Wartung bzw. eventuellen Reparaturen der Dachfläche des Treppenraumes ist eine feste Steigleiter erforderlich. Diese führt vom Dach des Altbaus auf das Dach des Treppenraumes.

nähere Erläuterung:

Das vorhandene Dach verfügt über keinen gesicherten Dachaufstieg, dieser wird über das neue Treppenhaus realisiert. Die Zugänglichkeit zum Dach des Treppenhauses sollte regelkonform vom Bestandsdach zunächst über eine Anlegeleiter erfolgen, die entsprechend bereit zu halten gewesen wäre. Vor dem Hintergrund, die Betriebssicherheit zu erhöhen, wurde von der Anlegeleiter abgesehen und eine ortsfeste Leiter vorgesehen.

- (4) *Zum Schutz von Installationen an den Innenseiten der Torpfosten sind seitliche Torabschlüsse und Anfahrtsbleche erforderlich. Die Verkleidung erfolgt mit austauschbaren Paneelen, damit ein Nachrüsten oder eine Reparatur der innenliegenden Technik kostengünstiger durchzuführen ist. Somit werden Folgekosten reduziert.*

nähere Erläuterung:

Die Notwendigkeit der Installationen an den Torpfosten ist erst im Rahmen der Ausführungsplanung während der Leistungsphase 5 HOAI deutlich geworden. Der Schutz dieser Installationen vermeidet Instandsetzungskosten, die durch Beaufschlagung mit Schmutz und Wasser anfallen würden. Die Planfortschreibung von der Entwurfsplanung zur Ausführungsplanung erfolgte erst im Jahr 2014.

- (5) *Um Beschädigungen bei Anleiterübungen mit der Drehleiter zu vermeiden, sind Qualitätssteigerungen an Teilen der Fassade notwendig. Somit können Kosten bei der späteren Bauunterhaltung reduziert werden.*

nähere Erläuterung:

Die Fassade war aus Kostengründen als kassettierte Metallfassade in der preisgünstigsten Befestigungstechnik gewählt. Bei einer solchen Kassettierung und Unterkonstruktion wird die Fassade von unten nach oben montiert, wobei das untere Element jeweils als Halterung für das darauffolgende Element dient. Bei einer Beschädigung im Zuge einer Anleiterübung o.ä. müsste ein ganzer Fassadenbereich demontiert werden, um ein beschädigtes Teil auszutauschen. Daher wurde die Konstruktion im Hinblick auf das Beschädigungspotential und die Folgekosten näher betrachtet. Durch die Änderung in eine Konstruktion, die den Austausch einzelner Fassadenelemente ermöglicht, ohne einen ganzen Bereich „anfassen“ zu müssen, können erhebliche Folgekosten vermieden werden.

- (6) *Da der Treppenraum als Alarmtreppenraum genutzt wird und deshalb mit häufigem Kontakt der Wände zu rechnen ist, empfiehlt der Architekt den Gipsputz durch einen widerstandsfähigeren Zementputz zu ersetzen und anstatt einer Dispersionsfarbe eine strapazierfähigere abwaschbare Latexfarbe zu verwenden.*

nähere Erläuterung:

Von dieser Maßnahme wurde zunächst Abstand genommen nachdem das Rechnungsprüfungsamt eine Anpassung des Baukostenindex (BKI) und damit eine pauschale Kürzung für die Kostengruppen 200 und 300 von 250.000 € vorgenommen hatte. Um Folgekosten zu senken, wurde als langfristig günstigere Alternative eine Qualitätssteigerung gewählt, die den Treppenraum über einen längeren Zeitraum ansehnlich erscheinen lassen und somit die Anzahl der Renovierungen reduzieren wird.

- (7) *Es kam bei den Mengenerrechnungen der Malerarbeiten zu einem Rechenfehler der sich gegenüber der Kostenberechnung kostensteigernd auswirkt.*

nähere Erläuterung:

Die Kostenberechnung erfolgte in der Entwurfsplanung. Zur Kostenberechnung werden üblicherweise die Bauelemente bis zur 2. Ebene der DIN 276 ermittelt. D.h., das Gewerk „Malerarbeiten“ erscheint normalerweise nicht in der Kostenberechnung, sondern ist zu diesem Zeitpunkt Teil der Bauelemente „Innenwand“ und „Außenwand“. Dort wurden sie fehlerhaft berechnet. Erst in der Ausführungsphase und der dazugehörigen Erstellung der Leistungsverzeichnisse ist dieser Fehler aufgefallen.

(8) Ab einer Arbeitshöhe von 3 Metern muss ein Gerüst für die Arbeiten im Treppenhaus genutzt werden. Die Kosten für dieses Gerüst sind bei der ursprünglichen Kostenberechnung nicht berücksichtigt worden.

nähere Erläuterung:

Bis zu einer Höhe von 2 Metern wären die Gerüste als Nebenleistung des Ausführenden nicht zusätzlich zu vergüten. Bei der Erstellung des LV wurde nicht berücksichtigt, dass diese Regelung aufgrund der relativ großen Geschosshöhe des Erdgeschosses bei dem vorliegenden Treppenhaus nicht greift.